

Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V.
Feudenheimer Str. 2, 68167 Mannheim

Satzung

Errichtet und genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2011
Ergänzt und genehmigt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.06.2011
(Hiermit ist die Satzung vom 10.02.1984 geändert am 30.11.2001 und 11.03.2005 aufgehoben)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

- 1.1 Die Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V., gegründet am 03.06.1880, mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Die MRG Baden von 1880 e.V. ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung und Durchführung des Rudersports.
- 1.4 Die MRG Baden von 1880 e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind gemäß des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verhindern oder zu beseitigen.
- 1.5 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Kauf von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung / Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfarben

Die Flagge und die Farben des Vereins sind wie nachstehend abgebildet.



Farben quergestreift
gelb (RAL 1021), rot (RAL 2002),
gelb, rot, gelb, rot, gelb.
In der weißgrundigen Gösch in
blau (RAL 5010) zwei gekreuzte
Balken mit den Buchstaben
M (oben); R (links); G (rechts);
B (unten). Unter dem B das
Gründungsjahr 1880. Darunter
ein sechszackiger blauer Stern.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- 5.1.1 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- 5.1.2 Aktive Mitglieder
- 5.1.3 Jugendliche Mitglieder
- 5.1.4 Fördernde Mitglieder (ehemals passive Mitglieder)

Zu 5.1.1 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt; sie sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.

Zu 5.1.2 Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 5.1.3 Die Belange der Jugend werden in der Jugendordnung der BadenJugend geregelt

Zu 5.1.4 Fördernde Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten wie Aktive Mitglieder, die Teilnahme am Sportbetrieb ist ihnen nicht gestattet.

5.2 Die am Ruderbetrieb teilnehmenden Mitglieder müssen schwimmen können.

§ 6 Aufnahme eines Mitgliedes

6.1 Der Beitrittswunsch ist mittels des vom Verein festgelegten und vollständig ausgefüllten Formulars schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

6.2 Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung ist der Sachverhalt im Gesamtvorstand und Ehrenrat zu beraten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Gemeinschaft und ihr Zweck verlangen von allen Mitgliedern eine gegenseitige freundliche, verbindliche, auf einander Rücksicht nehmende Einstellung und die Bereitschaft, den Verein durch persönlichen Einsatz zu unterstützen.

7.2 Den Mitgliedern stehen die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe ihres Mitgliedsverhältnisses zur Verfügung, soweit nicht durch Ruderordnung oder Beschlüsse des Vorstandes bestimmte Einrichtungen oder Sportgeräte bestimmten Mitgliedern vorbehalten sind (z.B. Rennboote).

7.3 Die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins sind schonend zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, behält sich der Verein entsprechende Regressansprüche vor.

7.4 Alle Mitglieder sind auf Aufforderung des Vorstandes verpflichtet, zur Erledigung der im Verein anfallenden Arbeiten in zumutbarem Rahmen tätig zu werden (wie beispielsweise Bootshausdienst).

7.5 Die Mitglieder haben gegen den Verein oder gegen den Vorstand keinerlei Ansprüche auf ein Tun oder Unterlassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Beiträge

Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Umlagen und ihre Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Austritt / Vereinsausschluss

9.1 Der Austritt ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und ist schriftlich zu erklären.

9.2 Das Mitglied verliert mit dem Austritt alle Mitgliedsrechte, bleibt aber dem Verein für die laufenden Verpflichtungen (insbesondere ausstehende Beiträge oder Umlagen) auch über den Austrittstermin hinaus haftbar.

- 9.3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Nichtzahlung von Beiträgen, Gefährdung oder Verletzung von Vereinsinteressen oder wegen unwürdigen Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Hinsichtlich der Beitragspflicht etc. gilt § 9 Ziffer 2.
- 9.4. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses die Anrufung des Ehrenrates zu.
- 9.5. Bei Ehrensachen steht die Entscheidung des Ehrenrates über der des Vorstandes.
- 9.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch dann noch erfolgen, wenn es seinen Austritt mitgeteilt hat.

§ 10 Organe des Vereins

10.1. Organe des Vereins sind:

10.1.1 der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

Diese 4 Vorstände sind im Sinne § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

10.1.2 der erweiterte Vorstand, bestehend aus den Leitern folgender Arbeitskreise:

Ehrenrat (Sprecher)
Bootsverwaltung
Breitensport
Mitgliederbetreuung / Gleichstellungsbeauftragter
Hausverwaltung
Jugendabteilung
Leistungssport
Öffentlichkeitsarbeit
Schriftverkehr

10.2 Die Beisitzer der Arbeitskreise werden vom Vorstand gewählt.

10.3 Mitglieder des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder werden.

10.4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur nach mindestens 24-monatiger Mitgliedschaft in dieses Amt gewählt werden. Ausnahmen von dieser Regel kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen.

10.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 geschäftsführende Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

10.6 Die Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen und von 2 geschäftsführenden Vorständen unterschrieben wird.

10.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und anderer Vereinsorgane üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Vorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.

Der erweiterte Vorstand kann abweichend vom vorherigen Absatz beschließen, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren. Über die Erteilung von Ehrenamtspauschalen ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung der MRG Baden vorgesehen sind, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen die MRG Baden einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

- 11.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 12 volle Monate angehören.
- Mitglieder, die im laufenden Jahr ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, sind nicht stimmberechtigt.
- 11.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Leiter der Arbeitskreise werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt.
- 11.3 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann dieser sich durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
- 11.4 Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 12 Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- 12.2 Während des Jahres beruft der Vorstand, so oft er dies für erforderlich hält, außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, sobald mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt.
- 12.3 Zur Jahreshauptversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich eingeladen.
- 12.4 In jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- 12.5 Zwei in der vorhergehenden Mitgliederversammlung ernannte Revisoren/Kassenprüfer haben über die Kassen- und Buchführung zu berichten.
- 12.6 Nach Entlastung des Vorstandes, die durch einfache Stimmenmehrheit erfolgt, ist der Vorstand neu zu wählen.
- 12.7 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes spätestens 6 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit einen Antrag in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zulassen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.
- 12.8 Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

§ 13 Protokoll

Über die Verhandlungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort, Zeit und Art der Vorstandssitzung und der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter namentlicher Aufführung der anwesenden Mitglieder, sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt dem Stimmenverhältnis zu enthalten hat.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Leiter Schriftverkehr zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinsatzung kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Satzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben.

§ 15 Liquidation/Auflösung

15.1 Bei Auflösung der Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V. oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Mannheimer Regattaverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15.2 Die Auflösung der MRG Baden von 1880 e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwar mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es sind 5 Liquidatoren zu wählen, von denen 4 geschäftsführende Vorstände sind.

Mannheim, den 17.06.2011

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender